

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom 18.01.1984

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 03.05.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 17.01.1984, 11.06.1985, 03.12.1985, 03.02.1987, 19.04.1988, 20.06.1989, 19.12.1989, 18.12.1990, 17.12.1991, 15.12.1992, 01.03.1994, 04.07.1995 und 02.05.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Plettenberg ist nach § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26.11.1974 (GV. NW. S. 1481/SGV. NW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 669), Träger ihrer Rettungswache.

§ 2

Aufgabe des Rettungsdienstes

1. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Unfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
2. Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfebedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
3. Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3

Gebühren

Für die mit den Krankentransportfahrzeugen ausgeführten Krankenfahrten beträgt die Gebühr für jede beförderte Person

1. innerhalb des Stadtgebietes Plettenberg
 - a. mit einem Rettungswagen 540,69 €
 - b. mit einem Krankentransportwagen 55,83 €
2. von Plettenberg nach Werdohl, Attendorn und Finnentrop
 - a. mit einem Rettungswagen 724,60 €
 - b. mit einem Krankentransportwagen 239,74 €
3. von Plettenberg nach Lüdenscheid (auch über Herscheid)

- a. mit einem Rettungswagen 819,35 €
 - b. mit einem Krankentransportwagen 334,49 €
4. von Plettenberg nach Herscheid
 - a. mit einem Rettungswagen 652,15 €
 - b. mit einem Krankentransportwagen 167,29 €
5. über die Stadtgrenze von Plettenberg hinaus -soweit nicht pauschaliert-
 - a. mit einem Rettungswagen 540,69 €
 - b. mit einem Krankentransportwagen 55,83 €
zzgl. ab Stadtgrenze je km 5,57 €
6. Bei Einsatz eines Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) werden zusätzlich pauschal berechnet:
 - a. für den Notarzt 61,36 €/Patient
 - b. für das Notarzteinsatzfahrzeug 404,94 €
7. Einsatz eines Fahrzeuges zum Transport von Schnellschlitten pauschal 255,65 €
8. Begleitpersonen
 - a. Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.
 - b. Für jede weitere Begleitperson werden 25 % der zu zahlenden Gebühr erhoben.
 - c. Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Sanitäter und Pflegepersonal gelten nicht als Begleitpersonen.
9. Wartezeiten
 - a. Die ersten 30 Minuten werden nicht berechnet.
 - b. Für jede weiteren angefangenen 30 Minuten wird eine Wartegebühr von 39,80 € berechnet.
10. Desinfektion
Für jede erforderliche Desinfektion wird eine Gebühr von 67,49 € berechnet.
11. Bei größeren oder länger dauernden Fernfahrten können Festbeträge vereinbart werden

§ 4

Zurücknahme des Antrages

Wird der Antrag auf eine Krankenfahrt zurückgenommen, nachdem das Krankenfahrzeug die Rettungswache verlassen hat, so wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige und Haftung

1. Gebührenschildner ist der Benutzer des Krankentransportfahrzeugs. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird mit Beendigung der Beförderung fällig. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.06.2000 in Kraft.